Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu

Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu

Analyse der Anerkennung von Pflichtkostenübernahmen für den Smart Meter Rollout als KAnEu.

1. Einleitung: Der NEST-Prozess und die Transformation der Energiewirtschaft

Das Jahr 2025 markiert einen signifikanten Wendepunkt für die deutsche Energiewirtschaft, geprägt durch eine Vielzahl regulatorischer Neuausrichtungen. Im Zentrum dieser Transformation steht der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) initiierte NEST-Prozess (Neue Entgeltstruktur für Strom & Gas), der die Spielregeln der Anreizregulierung (RAMEN) und der Netzentgeltfestlegung (StromNEF/GasNEF) fundamental neu definiert [^1], [^2]. Ziel ist es, ein investitionsfreundliches Umfeld für Netzbetreiber zu schaffen, die Digitalisierung der Netze voranzutreiben und die Integration Erneuerbarer Energien zu beschleunigen, ohne dabei unnötige Belastungen für Haushalte und Unternehmen zu verursachen [^1].

Ein Kernelement dieser Neuausrichtung ist die Präzisierung und Erweiterung des Katalogs der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (künftig als KAnEu bezeichnet). Diese Kostenkategorie spielt eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche Stabilität der Netzbetreiber, da sie Posten umfasst, auf die der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung keinen direkten Einfluss nehmen kann, die aber dennoch für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Netzes unerlässlich sind. Die Anerkennung bestimmter Kosten als KAnEu sichert deren Berücksichtigung in den Erlösobergrenzen und mindert somit das Risiko für die regulierten Unternehmen.

Diese Seite widmet sich der detaillierten Analyse der Anerkennung von Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu im Kontext des NEST-Prozesses. Der Smart Meter Rollout, der ab Januar 2025 deutlich an Tempo gewinnt, stellt für die Verteilernetzbetreiber eine erhebliche Investitions- und Organisationsaufgabe dar. Die Einstufung der damit verbundenen Pflichtkosten als KAnEu hat weitreichende Implikationen für die Finanzierung der Digitalisierung der Energiewende und die zukünftige Gestaltung der Netzentgelte. Es wird beleuchtet, welche Kosten umfasst sind, welche Argumente für diese Anerkennung sprechen und welche Auswirkungen sich daraus für Netzbetreiber, Verbraucher und die Energiewende insgesamt ergeben.

2. Der beschleunigte Smart Meter Rollout: Umfang, Ziele und finanzielle Herausforderungen

Der gesetzlich vorgeschriebene Smart Meter Rollout in Deutschland hat mit dem Jahreswechsel 2024/2025 eine neue, dynamische Phase erreicht. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) schreibt den grundzuständigen Messstellenbetreibern, in der Regel die Verteilernetzbetreiber, den Einbau intelligenter Messsysteme (Smart Meter) vor. Ab Januar 2025 gilt der Pflichteinbau für Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 7 kW [^Book_SmartMeterRollout_4_1]. Das ambitionierte Ziel ist es, bis Ende 2030 mindestens 95 Prozent dieser Zielgruppen mit Smart Metern auszustatten [^Book_SmartMeterRollout_4_1].

Die Einführung von Smart Metern ist dabei weit mehr als ein reiner Zählerwechsel. Sie bildet die technologische Grundlage für die Digitalisierung der Energiewende und die Realisierung eines intelligenten Stromnetzes (Smart Grid). Smart Meter ermöglichen eine viertelstundenscharfe Verbrauchserfassung und -übermittlung, was für die effiziente Netzsteuerung, die Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien und die Umsetzung flexibler Verbraucheranreize unerlässlich ist [^Book_SmartMeterRollout_4_11]. Eine direkte Folge des beschleunigten Rollouts ist beispielsweise die Verpflichtung für alle Stromversorger, ab 2025 dynamische Stromtarife anzubieten [^Book_SmartMeterRollout_4_5], die erst durch die Echtzeitdaten der Smart Meter sinnvoll genutzt werden können. Auch die Umsetzung der netzdienlichen Steuerung nach §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur profitiert maßgeblich von der Smart-Meter-Infrastruktur [^Book_14aEnWG_5_1].

Mit dem beschleunigten Rollout gehen jedoch auch erhebliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen für die Netzbetreiber einher. Die BNetzA hat zwar die Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen (mME) rückwirkend zum 1. Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro und für Smart Meter (SMGw) auf 30 bzw. 40 Euro angehoben [^Book_SmartMeterRollout_4_3], [^Book_SmartMeterRollout_4_4]. Diese Anhebung wurde vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) als längst überfällig begrüßt, gleichzeitig aber Kritik an kostentreibenden Zusatzanforderungen wie der viertelstündlichen Datenübermittlung geäußert [^Book_SmartMeterRollout_4_9], [^Book_SmartMeterRollout_4_10]. Die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung, Installation, den Betrieb und die Wartung der komplexen Smart-Meter-Infrastruktur, einschließlich der Gateway-Administration, können die festgelegten Preisobergrenzen in der Praxis schnell übersteigen oder zusätzliche Aufwände verursachen, die nicht vollständig durch die regulierten Entgelte gedeckt sind. Diese Diskrepanz zwischen regulatorisch vorgegebenen Kostenobergrenzen und den realen, durch den Gesetzgeber mandatierten Aufwendungen schafft einen Bedarf an finanzieller Absicherung für die Netzbetreiber.

3. KAnEu im Rahmen der Anreizregulierung: Definition und Bedeutung für Netzbetreiber

Im Kontext der deutschen Anreizregulierung, wie sie durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die darauf basierenden Verordnungen und Festlegungen der BNetzA ausgestaltet ist, spielen die sogenannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten – künftig KAnEu – eine zentrale Rolle. Die Anreizregulierung zielt darauf ab, Netzbetreiber zu Effizienzsteigerungen anzuhalten, indem sie eine Erlösobergrenze festlegt, die über eine Regulierungsperiode hinweg nur begrenzt angepasst wird. Innerhalb dieser Erlösobergrenze müssen die Netzbetreiber ihre Betriebs- (OPEX) und Kapitalkosten (CAPEX) decken (RAMEN Strom und RAMEN Gas: Methodische Neuausrichtung).

KAnEu sind eine spezielle Kategorie von Kosten, die aufgrund ihrer Natur oder externer Einflüsse der direkten Kontrolle und Beeinflussung durch den Netzbetreiber entzogen sind. Ihre Anerkennung als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ bedeutet, dass diese Kosten bei der Bestimmung der Erlösobergrenze gesondert berücksichtigt und in der Regel ohne Effizienzabschlag in voller Höhe anerkannt werden. Dies schützt die Netzbetreiber vor finanziellen Risiken, die aus externen, nicht steuerbaren Faktoren resultieren, und gewährleistet gleichzeitig, dass notwendige, gesetzlich vorgeschriebene oder systemrelevante Ausgaben getätigt werden können.

Der Katalog der KAnEu wird im Rahmen der RAMEN-Festlegungen neu begründet und präzisiert [^1], [^2]. Traditionell umfassen KAnEu beispielsweise Kosten für vorgelagerte Netzentgelte und bestimmte Versorgungsleistungen (Vorgelagerte Netzentgelte und Versorgungsleistungen). Die Notwendigkeit einer klaren Definition und Begründung dieses Katalogs wurde von der BNetzA betont, da er in potenziellen Gerichtsverfahren einer Überprüfung standhalten muss [^1], [^2]. Die Anerkennung von Kosten als KAnEu schafft somit nicht nur Planungs- und Investitionssicherheit für

die Netzbetreiber, sondern trägt auch zur Stabilität und Funktionsfähigkeit des gesamten Energiesystems bei. Ohne diese Absicherung könnten Netzbetreiber zögern, in gesetzlich vorgeschriebene, aber finanziell riskante Projekte zu investieren, was die Ziele der Energiewende gefährden würde.

4. Anerkennung von Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu im NEST-Prozess

Im Rahmen der Konsultationen zu den Festlegungsverfahren des NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur eine entscheidende Weichenstellung vorgenommen: Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen von Verteilernetzbetreibern sollen künftig als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (KAnEu) anerkannt werden [^1], [^2]. Diese Entscheidung, die in den Festlegungsentwürfen zu RAMEN Strom und RAMEN Gas verankert ist, hat weitreichende Bedeutung für die Finanzierung und Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende.

Die spezifische Formulierung „Pflichtkostenübernahmen von Verteilernetzbetreibern für den Smart Meter Roll-out“ deutet darauf hin, dass es sich um Kosten handelt, die den Netzbetreibern im Rahmen ihrer Rolle als grundzuständige Messstellenbetreiber durch gesetzliche oder regulatorische Vorgaben entstehen und die sie nicht aktiv beeinflussen können. Dies umfasst nicht nur die direkten Kosten für die Beschaffung und Installation der intelligenten Messsysteme, sondern auch Aufwände für die Gateway-Administration, die notwendige IT-Infrastruktur, Personalkosten für den Rollout und den laufenden Betrieb, soweit diese durch regulatorische Pflichten bedingt und außerhalb des direkten Effizienzpotenzials des Netzbetreibers liegen. Insbesondere die Fixierung von Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb durch das MsbG, die die tatsächlichen Kosten in bestimmten Konstellationen nicht vollständig abbilden können, macht eine solche Anerkennung notwendig.

Die Rationale hinter der Anerkennung als KAnEu ist vielschichtig:

1. **Regulatorisches Mandat:** Der Smart Meter Rollout ist keine diskretionäre Investitionsentscheidung der Netzbetreiber, sondern eine gesetzliche Verpflichtung gemäß Messstellenbetriebsgesetz. Die Netzbetreiber sind dazu gezwungen, den Rollout innerhalb vorgegebener Fristen und technischer Spezifikationen umzusetzen. Dies entzieht ihnen einen Großteil des Gestaltungsspielraums und der Einflussmöglichkeiten auf die Kostenentwicklung.
2. **Begrenzte Einflussnahme auf Kosten:** Obwohl Netzbetreiber natürlich bestrebt sind, den Rollout effizient zu gestalten, sind sie an externe Faktoren wie die Verfügbarkeit von Smart Meter Gateways (SMGw), die Zertifizierungsprozesse, die Preisentwicklung der Komponenten und die Anforderungen an die IT-Sicherheit gebunden. Die Kritik des VKU an kostentreibenden Zusatzanforderungen wie der viertelstündlichen Datenübermittlung unterstreicht, dass regulatorische Vorgaben selbst zu Kosten führen können, die schwer

zu beeinflussen sind [^Book_SmartMeterRollout_4_10].

3. **Sicherung der Investitionsfähigkeit:** Der Smart Meter Rollout erfordert erhebliche Investitionen in Millionenhöhe über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Ohne die Anerkennung dieser Pflichtkosten als KAnEu würden sie das Effizienzziel der Anreizregulierung belasten und könnten die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber unzureichend ausfallen lassen. Dies würde die wirtschaftliche Stabilität der Unternehmen gefährden und die notwendigen Investitionen in die Digitalisierung der Netze hemmen. Die Anerkennung als KAnEu gewährleistet, dass diese essenziellen Investitionen ohne negative Auswirkungen auf die regulierte Kapitalverzinsung und Rentabilität getätigt werden können.
4. **Förderung der Energiewende:** Intelligente Messsysteme sind ein Grundpfeiler für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Sie ermöglichen die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen, die Steuerung flexibler Lasten und die Entwicklung innovativer Tarife. Durch die finanzielle Absicherung des Rollouts wird ein entscheidender Enabler für die Energiewende gestärkt (Smart Meter als Enabler für die Energiewende). Die BNetzA selbst betont, dass sie ein attraktives Investitionsumfeld gestalten möchte, um die Transformation zu ermöglichen [^1].

Diese Anerkennung der Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu ist ein klares Signal der BNetzA, die Bedeutung der Digitalisierung für die Energiewende anzuerkennen und die Netzbetreiber bei der Umsetzung dieser regulatorisch vorgegebenen Aufgabe zu unterstützen. Sie reiht sich ein in den umfassenderen Ansatz des NEST-Prozesses, die Anreizregulierung an die Herausforderungen der Transformation anzupassen und ein robustes Fundament für die zukünftige Entwicklung der Energienetze zu legen (KAnEu: Anerkennung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten).

5. Implikationen für Netzbetreiber, Verbraucher und die Energiewende

Die Anerkennung von Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu hat weitreichende Implikationen auf verschiedenen Ebenen:

5.1. Für Netzbetreiber

Die wichtigste Auswirkung ist die signifikante Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit für die Verteilernetzbetreiber. Indem diese Kosten aus dem Effizienzvergleich herausgenommen und in der Erlösobergrenze gesondert berücksichtigt werden, wird das Risiko minimiert, dass die regulatorisch bedingten Ausgaben zu einer Unterschreitung der kalkulatorischen Kosten führen. Dies stärkt die finanzielle Basis der Netzbetreiber und ermöglicht es ihnen, die hohen Investitionen in den Smart Meter Rollout fristgerecht und in der geforderten Qualität umzusetzen. Es entlastet die Netzbetreiber von einem Teil des Kostendrucks, der durch die gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundenen, nur bedingt beeinflussbaren Aufwände entsteht. Die Kapitalverzinsung bleibt

stabil, was wiederum die Attraktivität für notwendige Investitionen in die Netzinfrastruktur insgesamt erhöht.

5.2. Für Verbraucher und Netzentgelte

Langfristig werden die anerkannten KAnEu-Kosten über die Netzentgelte auf die Netznutzer umgelegt. Dies ist ein inhärentes Merkmal der Anreizregulierung, bei der zulässige Kosten letztlich von den Endverbrauchern getragen werden. Die BNetzA betont jedoch, dass sie ein attraktives Investitionsumfeld gestalten will, ohne unnötige Zusatzbelastungen für Haushalte und Unternehmen zu schaffen [^1]. Die Transparenz der Kostenermittlung soll erhöht werden [^1]. Die Anerkennung als KAnEu sorgt dafür, dass die Kosten des Smart Meter Rollouts auf einer nachvollziehbaren und regulativ abgesicherten Basis erfolgen, anstatt als ungedeckte Kosten die Stabilität der Netzbetreiber zu gefährden. Eine solche Gefährdung könnte indirekt zu höheren Kosten oder geringerer Servicequalität führen. Die Anhebung der Preisobergrenzen für Smart Meter [^Book_SmartMeterRollout_4_4] in Kombination mit der KAnEu-Anerkennung soll einen angemessenen Rahmen schaffen.

5.3. Für die Energiewende und Digitalisierung

Die Anerkennung der Smart Meter Rollout-Pflichtkosten als KAnEu ist ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung der Energiewende. Der flächendeckende Einsatz von Smart Metern ist eine Grundvoraussetzung für:

- **Netzdienliche Steuerung:** Die Umsetzung von §14a EnWG, die eine netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur vorsieht, ist ohne die präzisen Messdaten intelligenter Messsysteme nicht denkbar (Betroffene Anlagen: Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen). Die Anerkennung der Rollout-Kosten stellt sicher, dass diese technische Basis geschaffen wird.
- **Dynamische Stromtarife:** Die ab 2025 verpflichtend anzubietenden dynamischen Stromtarife [^Book_SmartMeterRollout_4_5] können erst durch Smart Meter ihr volles Potenzial entfalten, indem sie zeitvariable Anreize für Verbraucher schaffen und so zur Netzstabilität beitragen.
- **Netzflexibilität und Redispatch:** Die Digitalisierung der Netze durch Smart Meter verbessert die Transparenz über Netzzustände und Lastflüsse, was eine effizientere Netzplanung, -steuerung und ein optimiertes Redispatch-Management ermöglicht. Dies ist entscheidend für die Integration eines wachsenden Anteils volatiler Erneuerbarer Energien.
- **Innovationsförderung:** Durch die Schaffung einer stabilen finanziellen Grundlage für die Basisinfrastruktur können Netzbetreiber und andere Marktteilnehmer innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle entwickeln, die auf den Daten intelligenter Messsysteme aufbauen.

Die BNetzA hat mit dieser Entscheidung im Rahmen des NEST-Prozesses ein klares Bekenntnis zur Digitalisierung und zur Stärkung der Netzbetreiber bei der Bewältigung der Energiewende abgegeben. Sie trägt dazu bei, die notwendigen Investitionen in die intelligente Infrastruktur zu

ermöglichen und somit die Transformation des Energiesystems maßgeblich voranzutreiben.

6. Kritische Würdigung und Ausblick

Obwohl die Anerkennung von Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu grundsätzlich positiv für die Umsetzung des Rollouts und die Stabilität der Netzbetreiber zu bewerten ist, ergeben sich auch kritische Aspekte und Herausforderungen.

Eine zentrale Frage wird die **genaue Abgrenzung und Überprüfbarkeit** der "Pflichtkostenübernahmen" sein. Welche spezifischen Kosten des Rollouts sind exakt umfasst und wie wird sichergestellt, dass nur jene Aufwendungen als KAnEu anerkannt werden, die tatsächlich dauerhaft nicht beeinflussbar sind? Die BNetzA hat hier begrenzte Spielräume zur Ausweitung des Katalogs und muss die Begründung in zu erwartenden Gerichtsverfahren zur RAMEN-Festlegung standhalten können [^1], [^2]. Dies erfordert eine präzise Dokumentation und Nachweisführung seitens der Netzbetreiber.

Ein weiterer Punkt ist die **Steuerung von Effizienzanreizen**. Die Anreizregulierung soll Netzbetreiber zu Effizienz anhalten. Wenn Kosten als KAnEu anerkannt werden, entfällt ein direkter Effizienzanreiz für diese spezifischen Kosten. Allerdings sind die Smart Meter Rollout-Kosten ohnehin durch Preisobergrenzen und technische Spezifikationen reguliert, was einen gewissen Rahmen für die Kostenkontrolle vorgibt. Die Debatte um kostentreibende Zusatzanforderungen, wie vom VKU vorgebracht [^Book_SmartMeterRollout_4_10], zeigt jedoch, dass die regulatorische Ausgestaltung selbst Effizienzpotenziale beeinflussen kann. Es wird entscheidend sein, wie die BNetzA hier einen Ausgleich findet, um sowohl die Umsetzungspflichten zu sichern als auch die Kosten im Sinne der Netznutzer zu optimieren.

Die **Auswirkungen auf die Netzentgelte** sind ebenfalls zu beachten. Obwohl die Anerkennung als KAnEu die Finanzierung des Rollouts sichert, bedeutet dies letztlich, dass diese Kosten von den Stromkunden über die Netzentgelte getragen werden. Es ist daher von großer Bedeutung, die Kommunikation und Transparenz gegenüber den Verbrauchern zu gewährleisten, um die Notwendigkeit und den Nutzen dieser Investitionen für die Energiewende zu verdeutlichen.

Im Ausblick ist die finale Festlegung der BNetzA im dritten oder vierten Quartal 2025 von entscheidender Bedeutung [^Book_NEST_1_1]. Sie wird die genauen Bedingungen und den Umfang der Anerkennung von Smart Meter Rollout-Pflichtkostenübernahmen als KAnEu verbindlich festlegen. Diese Entscheidung wird ein klares Signal für die weitere Umsetzung der Digitalisierungsstrategie in der deutschen Energiewirtschaft sein und maßgeblich dazu beitragen, ob die ambitionierten Ziele des Smart Meter Rollouts und der damit verbundenen Sektorenkopplung und Netzintegration erreicht werden können. Die Anerkennung als KAnEu ist somit ein unverzichtbarer Baustein, um die Transformation in Richtung eines flexiblen, intelligenten und erneuerbaren Energiesystems zu ermöglichen und die damit verbundenen finanziellen Risiken für die Akteure zu minimieren.

Quellenverzeichnis

[^1]: Bundesnetzagentur. (2025, 18. Juni). *Konsultationen zu Festlegungsentwürfen zum zukünftigen Regulierungsrahmen sowie zu den Strom- und Gas-Netzentgeltfestlegungen starten*. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250618_RahmenNest.html

[^2]: Bundesnetzagentur. (2025, Sommer). *Zwischenstand des NEST Prozesses zum Sommer 2025*. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Zwischenstand_Sommer_25/start.html [^Book_NEST_1_1]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 1: NEST-Prozess: Neue Entgeltstruktur für Strom & Gas. [^Book_SmartMeterRollout_4_1]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 1: Der beschleunigte Smart Meter Rollout ab 2025. [^Book_SmartMeterRollout_4_3]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 3: Anhebung der Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen. [^Book_SmartMeterRollout_4_4]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 4: Anhebung der Preisobergrenzen für Smart Meter. [^Book_SmartMeterRollout_4_5]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 5: Verpflichtung zum Angebot dynamischer Stromtarife. [^Book_SmartMeterRollout_4_9]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 9: VKU-Position: Bewertung der Preisobergrenzen. [^Book_SmartMeterRollout_4_10]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 10: Kritik an kostentreibenden Zusatzanforderungen. [^Book_SmartMeterRollout_4_11]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 4: Smart Meter Rollout & Messstellenbetrieb, Seite 11: Smart Meter als Enabler für die Energiewende. [^Book_14aEnWG_5_1]: Energiewirtschaft - Transformation 2025, Kapitel 5: §14a EnWG: Netzdienliche Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, Seite 1: Einführung und Inkrafttreten der §14a-Festlegung.

Revision #2
Created 18 November 2025 10:36:10 by Thorsten Zoerner
Updated 18 November 2025 10:47:25 by Thorsten Zoerner